



**Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt**
Sternstraße 3
✉ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info



Wasserverbandstag e.V.
Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt

Wasserverbandstag e.V.
Bremen/Niedersachsen/
Sachsen-Anhalt
Am Mittelfelde 169
30519 Hannover
☎ 0511/ 87966-0
Fax: 0511/ 87966-19
post@wasserverbandstag.de

24. Mai 2016

Gemeinsame Pressemitteilung

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt und Wasserverbandstag e.V.

Verbände warnen vor Populismus im Abwasserstreit

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) und der Wasserverbandstag Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt (WVT) haben die Kenia-Koalition davor gewarnt, im Streit um die Beiträge für Abwasseranlagen Grundsätze des Kommunalabgabenrechts auf den Kopf zu stellen. Bei den derzeit offenen Forderungen der Zweckverbände gehe es um rund 125 Millionen Euro, die in kommunalen Kassen fehlen. Nachträgliche Änderungen der Rechtsgrundlagen könnten zudem Rückforderungsansprüche von Beitragszahlern in ungeahnten Höhen auslösen, warnte der SGSA. "Wenn das Land die nötigen Mittel außerplanmäßig zur Verfügung stellt, haben wenigstens die Zweckverbände keine Deckungslücke", betonte SGSA-Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker. Ob das zur einer Befriedung der Beitragszahler führt, bleibe abzuwarten, da ein Großteil der Betroffenen Beiträge gezahlt haben.

Die Forderungen nach einem Kostendeckungsprinzip, vom Land stets gefordert und vom Verfassungsgericht abgesegnet, stelle die Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung vor unlösbare Probleme, wenn sie der notwendigen Rechtsgrundlagen beraubt würden. SGSA und WVT betonten noch einmal, dass die Brandenburger Rechtslage mit der Lage in Sachsen-Anhalt nicht vergleichbar sei. Richtigerweise solle der Gesetzgeber zunächst die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der Sache abwarten, bevor gesetzgeberische Experimente die Haushalte der Aufgabenträger in eine Schieflage brächten.

Der Geschäftsführer des WVT, Godehard Hennies, wies darauf hin, dass ein Moratorium zu den Beiträgen oder gar eine Rückzahlung zu neuen Kalkulationen im Abgabenrecht führen müssen. "Wer sich nicht mit Beiträgen oder Verbesserungsbeiträgen an den Kosten der Anlage beteiligt hat, muss eine höhere Gebühr bezahlen", betonte Hennies, der auf den Solidargedanken des Abgabenrechts hinweist. Die Aufgabenträger wehren sich zudem gegen den Eindruck, im Abgabenrecht nicht zielorientiert gearbeitet zu haben. Eingriffe der Rechtsprechung und der Politik in Sachsen-Anhalt hätten zu der jetzigen Rechtslage geführt, unterstrich Hennies.

Im Dezember 2014 hatte der Landtag Sachsen-Anhalts das Kommunalabgabengesetz geändert, um den Anforderungen aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom März 2013 gerecht zu werden. Das Gericht hatte entschieden, dass eine Veranlagung zu Beiträgen aus Gründen der Belastungsklarheit nicht für einen unbegrenzten Zeitraum zulässig ist. Richtiger Weise hatte der Landtag die Interessen der Beitragspflichtigen hieran mit den Interessen der Aufgabenträger, ausstehende Beitragsforderungen noch zu realisieren, dahingehend abgewogen, dass den Aufgabenträgern eine Übergangsfrist von einem Jahr zur Realisierung der noch nicht umgesetzten Beitragserhebungen eingeräumt wurde. Leindecker und Hennies stellten noch einmal klar, dass es sich nicht um die Nacherhebung von Beiträgen für Kanäle aus DDR-Zeiten handele, sondern nur für jene Anlagen, insbesondere Kläranlagen, die zur Verbesserung der Abwasseranlagen nach 1991 neu errichtet worden seien. "Gelder, die nicht als Beiträge dafür eingenommen werden, müssen über Gebühren finanziert werden. Deshalb sei bei einer Änderung der gegenwärtigen Rechtslage ein deutlicher Anstieg der Gebühren" zu befürchten, betonten Leindecker und Hennies.